

Hexen aus Mainflingen

Hannelore Bell

Bei einem Besuch im Staatsarchiv Darmstadt wurde Mitgliedern des Geschichtsvereins eine Abrechnung von Hexenprozessen für das Amt Seligenstadt aus dem Jahre 1612 gezeigt.¹ Diese bezieht sich auf Prozesse, die hauptsächlich in der Zeit 1600 - 1604 geführt wurden. Die Verurteilten wurden als Hexen verbrannt, darunter waren 3 Mainflingerinnen.

Damals war die Mehrheit der Bevölkerung noch stark im Hexenglauben befangen. Die landläufige Vorstellung ging aus vom Schadenszauber der Hexen gegen Mensch und Vieh. Koliken und Augenentzündungen, Glieder- und Rückenschmerzen sowie die Krankheiten des Viehs verursachten die Hexen. Sie konnten die Gestalt von Hasen oder Katzen annehmen und so die Milch stehlen oder verderben. Man beschuldigte sie des Wettermachens und glaubte, daß sie die Ernte durch Fröste, Hagelschlag und Gewitter vernichteten. Es war dieser Aberglauben, der die Bevölkerung gegen die Hexen aufbrachte und immer wieder zu den Anzeigen gegen Hexerei führte.

Man glaubte an Hexenflug, Hexentänze und Zusammenkünfte wie in der Walburgisnacht. Den Hexen wurde Kindstötung unterstellt, um Hexensalben aus Ungetauften unter Zugabe von Hostien herzustellen. Damit bestrichen sie ihre Besen, womit sie zu ihren Treffen durch die Lüfte brausten. Die hohe Säuglingssterblichkeit leistete diesem Aberglauben Vorschub und machte Geburtshilfe zu einer gefährlichen Sache.

Auch die Gebildeten in den Klöstern und Universitäten glaubten fest an das Wirken der Hexen. Für sie stand fest, daß sich die Hexen mit dem Teufel verbündet hatten und vom christlichen Glauben abgefallen waren, weshalb man von der Obrigkeit die Ausrottung der Hexen verlangte.

Der Höhepunkt der Hexenverfolgung liegt nicht, wie oft angenommen, im finsternen Mittelalter sondern in den Jahren 1560 - 1630, der Zeit zwischen Reformation und Aufklärung. So kosteten die fünf

größten Verfolgungen im Fränkischen jeweils mehr als 500 Menschen das Leben. Es war kein Phänomen, das sich nur auf katholische Landesherrschaften beschränkte. Im Freigericht hatten der Kurfürst von Mainz und die reformierten Grafen von Hanau die Landesherrschaft gemeinsam inne, und "obwohl sie zahlreiche Streitigkeiten in wirtschaftlichen, territorialen und religiösen Angelegenheiten hatten, herrschte, was die Hexenverfolgung betraf, bestes Einvernehmen."² 139 Personen wurden dort zwischen 1601 und 1605 hingerichtet.³ Es wurden auch nicht nur alte Frauen angeklagt. In Bamberg und Würzburg erfaßte die Verfolgung alle Schichten der Gesellschaft, Männer und Frauen, Jugendliche und Kinder, Adlige und Patrizier, Priester und Laien. Im Kurfürstentum Mainz, wozu Mainflingen bis 1803 gehörte, kam es um Aschaffenburg zu größeren Verfolgungen. Ungefähr 2 000 Menschen sind im Kurfürstentum als Hexen verbrannt worden.

Die Abrechnung enthält die Namen der Männer 14 hingerichteter Frauen aus dem Amt Seligenstadt, wozu die Stadt und die Dörfer Froschhausen, Welzheim, Zellhausen, Mainflingen und Krotzenburg gehörten, darunter sind die Frauen der Mainflinger Ulrich Schmidner (Smidner), Adam Grim (Grimm) und Michel Hofman.

Aus ihr geht hervor, in welchen Vermögensverhältnissen die Verurteilten lebten, wer alles mit den Prozessen befaßt war, und wer Einkommen aus solchen Prozessen zog. Es werden die Einnahmen aus dem eingezogenen Vermögen der Hingerichteten und die Ausgaben für den Prozeß und die Hinrichtung gegenübergestellt. Denn die Gerichts-, Gefängnis- und Hinrichtungskosten mußten von den Angeklagten getragen werden. Da viele Personen an so einem Prozeß beteiligt waren, und jede Amtshandlung extra zu vergüten war, entstanden hohe Kosten für die Beschuldigten, die von den Angehörigen der Verurteilten zu bezahlen waren.⁴ Deshalb

werden die Ehemänner der Hingerichteten oder deren Erben als Schuldner in der Aufstellung geführt. Die Familien waren auf Jahre belastet. Es mußten Immobilien und Vieh verkauft werden.

Es haben sich auch Seligenstädter Prozeßakten aus dieser Zeit erhalten,⁴ so die Protokolle des Hexenprozesses von 1603, in dem die Mainflingerin Anna Schmidner verurteilt wurde. Dadurch wird ein Einblick in den Prozeßverlauf ermöglicht. Die Geständnisse kamen auf Grund von Folter zustande. Oft wurden Personen aus den Nachbarorten in die Prozesse auf Grund von Aussagen oder Gerüchte verwickelt.

Die Glauen Els, Frau des Seligenstädter Fischers Reitz Kley war wahrscheinlich die erste Frau, die in Seligenstadt lebendigen Leibes als Hexe verbrannt wurde.

Aus ihren Prozeßakten wissen wir, daß sie aus Hörstein stammte. Die Seligenstädter begannen sie anscheinend zu verdächtigen, als dort die Hexenprozesse angingen. Sie muß damals schon alt gewesen sein, denn sie war 1551 nach Seligenstadt gekommen. Ihr Nachbar hatte sie als Hexe angezeigt. Seit sie ihm einmal Fisch und Wein gegeben habe, spüre er argen Druck im Bauch. Es fanden sich drei weitere Zeugen. Einer beschuldigte sie des Milchzaubers wegen seiner trocken stehenden Kuh. Auf diesen Verdacht sei er gekommen, weil der Mainflinger Pfarrer Herr Martin, als er betrunken war, zur Else gesagt habe, man verhafte jetzt die Hexen, und sie sei auch eine. Der andere Zeuge war ein Sterbender, der meinte, an seiner Krankheit sei die Else schuld, die öfter im Haus während seiner Krankheit ausgeholfen hatte. Ein anderer Seligenstädter hatte seine Frau geschlagen, worauf diese von ihm nichts mehr wissen wollte. Die Els habe seine Frau verhext. Unter der Folter gestand die alte Frau, die bis dahin der örtlichen Obrigkeit nie aufgefallen war, alle Vorwürfe. Daraufhin wurde sie verurteilt und hingerichtet. (Wird fortgesetzt)

Hexen aus Mainflingen (Fortsetzung)

Hannelore Bell

1603 wurden die Anna Schmidner aus Mainflingen und zwei Frauen aus Zellhausen und Welzheim gleichzeitig in Haft genommen und angeklagt. Ihre Prozeß- und Hinrichtungskosten wurden zusammen abgerechnet.

Sie war keine geborene Mainflingerin, sondern kam von der anderen Seite des Mains. Vor ihrer Eheschließung mit dem Mainflinger Schweinehirten Ulrich Schmidner, dessen zweite Frau sie war, hatte sie im Pfarrhaus von Hörstein gedient. Ihren Geburtsnamen kennen wir nicht, sie wird meist nur die Säuhirtin genannt, so daß eine Überprüfung, ob sie mit Hingerichteten in oder um Aschaffenburg oder im Freigericht verwandt war, nicht möglich ist. Sie hatte keine eigenen Kinder, jedoch 3 Stiefkinder. Eine Stieftochter und die Mutter der ersten Frau ihres Mannes behandelten sie nicht gut, weil sie nicht viel Mitgift gebracht hatte, wie sie bei ihrer Vernehmung angab. Ihr Mann war damals bereits verschuldet, da ihr kleines Erbe auf seine Schulden ging. Das konfiszierte Vermögen betrug nur 12 Gulden. Diese wurden später erlassen, weil ihr Mann verarmt war. Zum Vergleich der Fiskus erhielt 200 Gulden Hexengeld von einem wohlhabenden Mainflinger, dem Michel Hofmann, für dessen Frau.

Nach ihrer Verhaftung wurde die Frau dem Gericht in Seligenstadt vorgeführt. Dieses setzte sich zusammen aus dem kurfürstlichen Amtmann Adam Stirn und zwei Ratsherren. Sie wurde vernommen, man wollte von ihr ein freiwilliges Geständnis. Sie habe aber im guten nichts aussagen wollen, obwohl sie vom Scharfrichter vor der Folter gewarnt wurde. Von dieser gütlichen Examination wurde ein Bericht an den obersten Aschaffener Beamten, den Vizedom, gesandt, der dazu ein Gutachten verfaßte und beides nach Mainz schickte. Gestützt auf das Gutachten aus Aschaffenburg ordneten dann die Mainzer Räte normalerweise die Anwendung der Folter an. Die rechtliche Grundlage der Folter begründete sich auf die

Halsgerichtsordnung von 1532. Diese sah bei begründetem Zaubereverdacht die Folter vor. Außerdem sollte das Geständnis auch die näheren Umstände und die beteiligten Personen benennen. Hatte die Hexe gestanden, war die Todesstrafe durch Verbrennen zu verhängen.

Nachdem man die Schmidnerin gefoltert hatte und zwar recht stark, gab sie einige Punkte der Anklage zu. Bei der Vernehmung legte man den Angeklagten einen Katalog von acht Fragen vor, den die Mainzer Kanzlei an alle Gerichte schickte. Dies führte zu einer gewissen Gleichförmigkeit der Geständnisse im Kurstaat. Es wurde nach Einzelheiten des Teufelsbundes, des verübten Schadens und nach den Beteiligten an den Zusammenkünften der Hexen gefragt. Diese letzte Frage führte zu den vielen Hinrichtungen, da es zu immer neuen Denunziationen auf Grund der Folterungen kam. Der Kreis der Angeklagten erweiterte sich ständig. Die Vernehmungen der drei Frauen zeigen, daß sich die Richter nicht damit zufrieden gaben, daß sie sich selbst des Schadenszaubers und des Teufelsbundes für schuldig erklärten, was zur Hinrichtung ausreichte, sondern man folterte, solange bis sie Dritte bezichtigten. Ob die Schmidnerin andere implizierte, können wir nicht beurteilen. Wir wissen nicht, ob die von ihr Genannten nicht schon in die Hexenprozesse verstrickt oder schon hingerichtet waren.

In ihrem ersten Geständnis, das sie später noch einmal widerrief, machte Anna Schmidner folgende Angaben:

Vor vier Jahren habe sie vom Teufel eine Wurzel erhalten. Doch nur sie selbst habe Schaden gehabt, weil sie dadurch vor einem Jahr ein Kalb und ein Schwein verloren habe. Ihre Hochzeit mit dem Teufel habe zu Zellhausen auf der Viehweide stattgefunden. Anwesend seien gewesen: der junge Cyliac aus Klein-Ostheim als Spielmann, des Hofmans Tochter Else aus Mainflingen, die *Ursula Grimm* des Adams Frau aus Mainflingen, die Frau des Balte Helfrichs aus Mainflingen, die

Frau des *Peter Winters* aus Welzheim, die Witwe des *Peter Zilgs des Alten* aus Welzheim, Elsbeth Scherpf (Scharf) des Heinrichs Frau aus Seligenstadt, *Jakob Hertts* Frau aus Seligenstadt, die Junkerin aus Zellhausen.

Die oben kursiv gedruckten Namen sind in der Abrechnung als Hingerichtete aufgeführt. Es sieht aber auch böse aus für die Mainflingerin Hofmans Else, denn ihre Mutter wurde als Hexe verbrannt. Da oft die Mütter beschuldigt wurden, ihre Töchter mit dem Teufel verheiratet zu haben, wurden in diesen Fällen die Töchter auch verbrannt. So erging es der Frau des Jakob Hertts, die die Tochter einer verurteilten Hexe war. Was aus der Els und der Frau des Balte Helfrichs wurde, wissen wir nicht.

Nachdem man die Anna Schmidner wieder ins Gefängnis zurückgebracht hatte, legte sie dann ein Geständnis ab. Vielleicht wurden die Beichtväter tätig oder die Angehörigen übten wegen der Kosten Druck aus. Die Köchin im Pfarrhaus in Hörstein habe sie dem Teufel zugeführt. Dieser habe sie getauft, und sie habe allen Heiligen abgeschworen. Im Beisein der Köchin habe sie mit dem Teufel Verkehr gehabt. Die Köchin habe ihr auch beigebracht, wie man Kindersegen vermeide. Bei ihrer Hochzeit mit dem Teufel seien inzwischen verbrannte Frauen aus Hörstein gewesen, das Festmahl habe die Hörsteiner Wirtin gerichtet. Zusammen mit der Glauen Els aus Seligenstadt, einigen bereits verbrannten Frauen aus Dettingen sowie der Schwiegermutter des Peter Neuses habe sie den Hörsteiner Wein verdorben. In Hörstein und Mainflingen habe sie Kühe und Schweine verhext. Nachdem man sie stärker folterte, gab sie an, sie habe des Balte Helfrichs Schimmel umgebracht. Mehr konnte man trotz Folterung aus ihr nicht mehr herausbringen. Sie wurde als Hexe verurteilt und in Seligenstadt verbrannt. (Wird fortgesetzt)

Hexen aus Mainflingen (2. Fortsetzung)

Hannelore Bell

Von den anderen Prozessen wissen wir viel weniger, die Frauen tauchen nur in der Abrechnung der Hexengelder an die kurfürstliche Rentkammer 1612 als Hingerichtete auf. Diese Aufstellung diente der Rechnungslegung der örtlichen Beamten gegenüber ihren Vorgesetzten in Mainz. Die Ausgaben für Gefängnis, Folter, Prozeß und Hinrichtung für Ulrich Schmidtners und Adam Grimms⁵ Frauen aus Mainflingen sowie für die zwei Zelhäuserinnen Wendel Selzers Frau Krein und die Leibs Chäter sind detailliert aufgeführt. Aus dem zeitlich früheren Prozeß gegen Michael Hofmanns Frau liegen nur Globalzahlen vor. Sobald wir uns die Zahlen näher ansehen wollen, fehlt uns eine Vorstellung von der Kaufkraft des Geldes, und wir können nicht mit dem damaligen Geld rechnen. Die Währung von Kurmainz beruhte nicht wie unsere heutige auf dem Zehnersystem. Es gab 5 Recheneinheiten: die kleinste Einheit war der Pfennig. Die nächstgrößere war der Alb(us), wegen der Farbe auch Weißpfennig genannt (albus = weiß). 8 Pfennige waren 1 Albus. 1,8 Alb oder 14,4 Pfennige ergaben 1 Batzen, 15 Batzen waren 1 Gulden. Außerdem rechnete man auch mit halben Gulden. Die Umrechnung ist deshalb so schwierig, weil die kleineren Einheiten keine Teilgrößen der größeren sind, man muß die Alb, Batzen und halbe Gulden in Pfennige umrechnen, die man nach der Rechentransaktion wieder in die größeren Einheiten umwandelt.

Über die damalige Kaufkraft des Geldes gibt eine Zusammenstellung der Fleischpreise im Jahr 1612 eine Vorstellung, die Seibert auf Grund von Rechnungen des Stadtarchivs Seligenstadt zusammenstellte⁶. Danach kostete das Pfund Ochsenfleisch 15 Pfennige, Kalbfleisch 11 Pf, Kuhfleisch 13 Pf, Schweinefleisch mit dem Speck 15 Pf und ohne Speck nur 14 Pf. 100 Gulden kauften damals in der Seligenstädter Gemarkung 5 Morgen Acker.

Aus dem Amt Seligenstadt erhob der Kurstaat insgesamt an Hexengeldern in 9 Prozessen mit 14 Hingerichteten laut Abrechnung 1531 Gulden 17 Alb 3 Pfennige. Der damalige Beamte, ein Jurist, errechnete zuerst 9 ½ Batzen 6 Pf, strich dies aber durch und verbesserte es in 17 Alb 3 Pfennige. Beim mehrmaligen Nachrechnen kam ich auf 1531 Gulden 19 Alb 4 Pf, was auch die Kontrollrechnung mit dem Taschenrechner ergab. Dies zeigt, daß auch die damaligen Beamten, nicht nur wir, mit diesem Währungssystem Schwierigkeiten hatten. 1611/12 wurden den Angehörigen noch ausstehende Forderungen von insgesamt 261 Gulden 7 Alb 7 Pfennig erlassen. Nur in einem Fall wird das Wort 'remittiert', also zurückgezahlt, verwandt. An Mainz waren insgesamt 717 Gulden 9 Alb Hexengelder zu überweisen. In diesen frühen Prozessen war die Güterkonfiskation besonders rigoros. 1612 wurde dann vom Kurfürsten eine Gebührenordnung für die Hexenprozesse erlassen, um die erheblichen Kosten der Prozesse zu senken. Das konfiszierte Vermögen der Ursula Grimm, deren Verfahren 4 Wochen dauerte, betrug 83 G 5 Batzen, wovon 14 G 9 Alb den Erben

später erlassen wurden. Davon wurden die Ausgaben für Prozeß und Hinrichtung von 46 G 11 Alb bezahlt. Der Rest ging an die kurfürstliche Rentkammer. Für Weck und Brot beim Bäcker für ihre Ernährung wurden 2 G 2 ½ Alb ausgegeben, das waren 2 Alb oder 16 Pfennige pro Tag. Dagegen wurden 24 G 13 Batzen 8 Pfennig beim Wirt laut Zettel vom Gericht verzehrt. Der Scharfrichter Meister Jonas erhielt für die Folterung 1 ½ G, für die Hinrichtung 3 G. Der Stadtknecht und der Henkers Knecht bekamen je einen halben Gulden. Botengänge nach Aschaffenburg und wahrscheinlich nach Mainz kosteten 5 G 17 Alb, die Bewachung für 28 Tage 6 G 2 Alb, die Schätzung ihrer Güter 2 G. Auffällig sind die hohen Kosten der Gerichtsmahlzeiten, die im Prozeß der Anna Schmidtner sogar 67 Gulden betragen. Die Gebührenordnung von 1612 schaffte diese ab, was die Prozeßkosten erheblich verringerte⁷.

Ein Hexenprozeß bedeutete für die betroffenen Familien einen erheblichen Güterverlust und die drohende Verarmung. Großen Nutzen aus den Verfahren zogen die Richter, Ankläger, Verteidiger, sowie der Scharfrichter. Boten, Stadtknecht, Fährleute und Bewacher verdienten daran. Die Seligenstädter Wirte und Bäcker machten in 4 Jahren mit über 246 Gulden ein sehr gutes Geschäft. In Seligenstadt hörten die Hexenprozesse wie im Freigericht mit Ausbruch der Pest 1605 auf⁸.

Die Anzeigen über Hexerei gingen von der Bevölkerung und nicht von der Regierung aus. Kam es jedoch erst einmal zu Ermittlungen und Anklagen, war der Prozeß nicht mehr anzuhalten. Da die Regierung an das Hexenunwesen glaubte und es ausrotten wollte, folgten auf Grund der mit der Folter erpreßten Geständnisse weitere Anklagen. Wer in die Prozesse verwickelt wurde, für den gab es kein Entrinnen. Von den späteren Prozeßwellen mit ca 1200 Angeklagten, die das Erzbistum geradezu überschwemmten, blieben Seligenstadt und somit Mainflingen anscheinend verschont, es gibt jedenfalls keine weitere Unterlagen über Prozesse, wahrscheinlich weil die Beamten vor Ort auf Hexengeschrei besonnen reagierten. Mit dem Regierungsantritt des Joh. Philipp v. Schönborn 1647 hörten die Hexenprozesse im Erzstift auf. In Würzburg wurde noch 1749 eine Nonne als Hexe verbrannt. **

1) StADarmstadt E 9 Konv. 54 Fasc. 8. Eine Kopie kann beim Geschichtsverein eingesehen werden. 2) C. Grebner, Hexenprozesse im Freigericht Alzenau, Aschaffener Jahrbuch, Bd 6, 1979. S. 223 3) Grebner, a. a. O., S. 223 4) L. Seibert, Hexenbrände in und um Seligenstadt, Verlag G. Sprey, 1937. Dieser bearbeitete die Seligenstädter Prozesse. 5) Sie hieß Ursula. Seibert, a. a. O., S 24 Anmerkung. 6) L. Seibert, Sippenbuch der Stadt und Zent Seligenstadt, 1934 7) H. Gebhard, Hexenprozesse im Kurfürstentum Mainz d. 17. Jahrhunderts, Aschaffenburg 1989, S. 206 8) Grebner, a. a. O., S. 167